

GEMEINDE BRUNECK

Landschaftsplan

Erläuternder Bericht

1. Ausgangslage und Zielsetzungen

Der überarbeitete Landschaftsplan der Gemeinde Bruneck wurde mit Dekret des Landeshauptmanns vom 09. September 1994, Nr. 328/28/1 genehmigt. Die Ausarbeitung des Planes erfolgte also vor knapp 10 Jahren. In der Zwischenzeit haben sich die Planungskriterien und allgemeinen Bestimmungen erheblich verändert. Neben den vorliegenden Änderungsanträgen soll der Plan deshalb auch gleichzeitig an die heute angewandten allgemeinen Bestimmungen in der Landschaftsplanung angepasst werden.

Die wichtigsten Erneuerungen betreffen eindeutig die Landschaftsschutzzonen (Bannzonen/Besonders schutzwürdige Landschaft) und zwar soll der Schotterabbau und die Landschaftsschutzermächtigung in diesen Zonen neu geregelt werden. Weiters sind von den Neuerungen einige Einzelbestimmungen bezüglich der natürlichen Landschaft, der Aufstiegsanlagen und des Baumschutzes betroffen. Schließlich wird die Ausweisung eines weiteren Naturdenkmales vorgeschlagen.

Bei dieser Gelegenheit werden die Schutzbestimmungen von obsoleten Formulierungen gesäubert und die Hinweise auf mittlerweile novellierte Gesetze und Gesetzesartikel werden ausgebessert. Zur besseren Übersicht wird ein neuer Einheitstext des geänderten Verzeichnisses der Unterschutzstellungen erstellt. Die Kartographie wird ebenfalls erneuert und zwar sollen neben der Eintragung der beantragten Änderungen auch die heute üblichen Planzeichen und Legendenpositionen zur Anwendung kommen und der Plan an den Bauleitplan, der seit 1994 verschiedene Änderungen erfahren hat, angepasst werden.

2. Die Änderungen im Einzelnen

Landschaftsschutzgebiete:

Bannzonen/Besonders schutzwürdige Landschaft

Einige Anträge für **Schotterabbau** auf Flächen, die sich in Landschaftsschutzzonen befinden, liegen vor. Laut Bestimmungen des heute gültigen Landschaftsplanes der Gemeinde Bruneck ist der Schotterabbau in diesen Zonen verboten und nur in begründeten Ausnahmefällen kann die I. Landeskommission für Landschaftsschutz eine zeitlich befristete Schotterentnahme bewilligen. Bei diesen Schutzzonen handelt es sich aber größtenteils um intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen und das vorrangige Schutzziel in diesen Bereichen ist die Vermeidung von Zersiedelungen und Verdrahtungen. Das allgemeine Verbot für Schotterabbau kann deshalb gestrichen werden, da es sich dabei um zeitlich begrenzte Eingriffe handelt und nachher die ursprüngliche Landschaftsqualität wiederhergestellt werden muss oder auch verbessert werden kann. Weiterhin untersagt bleibt das Einrichten von Schotterverarbeitungsanlagen in den Landschaftsschutzgebieten, denn diese beeinträchtigen die Landschaft auf unbegrenzte Zeit.

Heute gültige Bestimmung:

"Verboten ist die Eröffnung von Steinbrüchen und Gruben jeglicher Art. In begründeten Ausnahmefällen kann die I. Landschaftsschutzkommission eine zeitlich befristete Schotterentnahme bewilligen. Untersagt ist auch das Überqueren des Gebietes mit Elektro- und Telephonfreileitungen. Ausgenommen sind die Anschlüsse für bestehende und zulässige Gebäude, die sich in der Zone oder in deren unmittelbaren Umgebung befinden, wenn dafür das Überqueren des geschützten Gebietes notwendig ist."

Neue Bestimmung:

"Verboten sind Schotterverarbeitungsanlagen sowie das Überqueren des Gebietes mit Elektro- und Telephonfreileitungen. Ausgenommen sind die Anschlüsse für bestehende und zulässige Gebäude, die sich in der Zone oder in deren unmittelbaren Umgebung befinden, wenn dafür das Überqueren des geschützten Gebietes notwendig ist."

In den Landschaftsschutzzonen gilt heute gemäß Bestimmungen des gültigen Landschaftsplanes der Gemeinde Bruneck eine allgemeine **Ermächtigungspflicht durch die Landesverwaltung** für Projekte von zulässigen Bauten und Eingriffen. Nun soll nur mehr in Teilbereichen dieser Schutzgebiete die Ermächtigungspflicht beibehalten werden. Dabei handelt es sich um Gebiete, die eine wertvolle Naturausstattung aufweisen, besonders exponiert sind oder die unmittelbare Umgebung von kulturhistorisch wertvollen, landschaftsprägenden Bauten und Biotopen darstellen (die Bannzonen bei Schloß Bruneck und bei der Lamprechtsburg, die Lärchenweide bei Aufhofen, der mit schönen Heckenzeilen durchzogene Schuttkegel nördlich von St. Georgen und die unmittelbare Umgebung der Biotope Auenbachl, Georgener Möser, Reipertingermoos und Sternbachmoos).

Heute gültige Bestimmung:

"Die Projekte von zulässigen Bauten oder Anlagen müssen der II. Landeskommision für Landschaftsschutz zur Begutachtung unterbreitet werden."

Neue Bestimmung:

"Die Projekte von zulässigen Bauten oder Eingriffen in den in der graphischen Beilage eigens gekennzeichneten Flächen unterliegen der Landschaftsschutzermächtigung durch die Landesverwaltung."

Die Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete bleibt unangetastet bis auf eine Stelle und zwar an der Grenze zur Gemeinde St. Lorenzen. Dort ist eine **neue Bannzone** vorgesehen. Dadurch wird die Bannzone, die sich großteils auf Gemeindegebiet von St. Lorenzen befindet, vervollständigt. Ziel ist es den äußerst landschaftsprägenden Grünkeil zwischen der Bruneckner Industriezone und der Ortschaft St. Lorenzen vor Verbauungen zu bewahren.

Natürliche Landschaft

Auch außerhalb der Biotope trifft man noch auf einige wertvollste **Auwaldreste**, vor allem entlang der Ahr und der Rienz, von denen auch einige in der Kartographie festgehalten werden sollen. Bei diesen Waldformationen handelt es sich um besondere Naturlebensräume, die eine spezielle Pflanzengemeinschaft und auch eine äußerst vielfältigen Fauna beherbergen. Auwälder begleiteten ursprünglich in einem mehr oder weniger breiten Streifen sämtliche Wasserläufe, vor allem in deren flacheren Abschnitten. Sie wurden durch die zunehmende Nutzung der Talböden von Seiten des Menschen stark zurückgedrängt. Die übriggebliebenen Restbestände sind heute vielfach durch Verbauungsmaßnahmen an den Fließgewässern gefährdet. Durch Vertiefung des Fluss-

oder Bachbettes und Errichtung von Dämmen oder anderen Schutzbauten wird den anliegenden Waldflächen Wasser entzogen. Die Folge sind stark veränderte Standortbedingungen. Die für die Entstehung der Auwälder, aber auch für deren Fortbestand notwendigen Wechselbeziehungen mit dem Fließgewässer sind deshalb oftmals nicht mehr gegeben. Für die noch vorhandenen Erlenbestände ist deshalb der Erhalt optimaler hydrologischer Verhältnisse von existenzieller Bedeutung.

Die diesbezügliche Schutzbestimmung soll geändert werden, wobei auch der mittlerweile veränderten Forstgesetzgebung Rechnung getragen wird.

Heute gültige Bestimmung:

"Die forstliche Nutzung aller Auwaldbestände unterliegt den Bestimmungen des Forstgesetzes (Kgl. Dekret vom 30. Dezember 1923, Nr. 3267)."

Neue Bestimmung:

"Die als "Auwald" eingetragenen Flächen sind Überreste wertvollster Naturlebensräume mit einer bedrohten, aber sehr vielfältigen Flora und Fauna. Für deren Fortbestand ist die Erhaltung optimaler hydrologischer Verhältnisse und der charakteristischen Vegetation von großer Bedeutung. Kulturänderungen sind untersagt."

Die Schutzbestimmung für die im Landschaftsplan eingetragenen **Lärchenweiden** erfährt ebenfalls eine Änderung. Sie wird der heute allgemein angewandten Bestimmung in der Landschaftsplanung angepasst, wie sie im Einvernehmen mit der Forstbehörde festgelegt wurde.

Heute gültige Bestimmung:

"Die als "bestockte Weiden" gekennzeichneten Flächen sind von besonderem landschaftlichen und ökologischen Wert. Bei ihrer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist auf die Erhaltung der Charakteristik der bestockten Weide und der aufgelockerten Bestockung zu achten. Die forstliche Nutzung der Lärchen hat sich auf den laufenden Zuwachs zu beschränken und die Stockrodung ist untersagt. Die Feuchtfelder dürfen nicht trockengelegt werden. Die Projekte von zulässigen Bauten oder Arbeiten müssen der II. Landeskommission für Landschaftsschutz zur Begutachtung unterbreitet werden."

Neue Bestimmung:

"Die als „bestockte Weiden“ gekennzeichneten Flächen sind von besonderem landschaftlichen und ökologischen Wert. Bei der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist auf die Pflege und langfristige Sicherung ihrer Charakteristik und der aufgelockerten Bestockung zu achten. Bei geringem Bestockungsgrad ist die Entnahme von Lärchen nur bei Vorhandensein von ausreichender Lärchenverjüngung gestattet. Die Stockrodung ist untersagt. Die Feuchtfelder dürfen nicht trockengelegt werden. Die Projekte von zulässigen Bauten oder Arbeiten müssen der II. Landeskommission für Landschaftsschutz zur Begutachtung unterbreitet werden."

Von besonderer landschaftlicher und ökologischer Bedeutung sind auch alle Wasser- und Feuchtlebensräume.

Den **Bachläufen** sowie **Entwässerungsgräben** in Landwirtschaftsbereichen kommt als aquatische Lebensräume aus Naturschutzsicht eine besondere Bedeutung zu. Sie stellen wichtige Naturkorridore dar. Vor allem in den stärker anthropisierten Gebieten ist deren ökologische Funktion aber vielfach erheblich beeinträchtigt (durch Verbauung, Einengung, Begradigung, Wasserverschmutzung und Wasserableitung) und damit auch eine Flora und Fauna, die an solche Standorte gebunden ist. Für Amphibien, aber auch für andere gefährdete Tierarten (z.B. der vom Aussterben bedrohte Flusskrebs) sind die Wasserläufe

unersetzbare Lebensräume. Nicht zuletzt sei an die Wasservögel gedacht, die besonders während der Nist- und Brutzeit sehr stör anfällig sind. Wichtig ist auch die Präsenz einer intakten, spontanen Ufervegetation, die einen integrierenden Bestandteil eines jeden Fließgewässers bildet. Aus diesen Gründen dürfen sämtliche Bachläufe und Entwässerungsgräben - auch wenn es sich um kleine Abschnitte handelt, die in der Kartographie nicht aufscheinen - nicht zugeschüttet oder verrohrt werden.

Auch **Feuchtgebiete** sind in der Kartographie abgegrenzt. Der Großteil der einmal vorhandenen Feuchtbereiche ist leider heute verschwunden bzw. flächenmäßig stark reduziert worden und im Talboden sind kaum mehr Restflächen übriggeblieben. Feuchtgebiete erfüllen vielfältige landschaftsökologische Funktionen. Sie bedeuten Landschaftsreichtum und stellen vor allem wertvollste Lebensräume dar für eine Vielzahl von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten. Nicht unerwähnt bleiben darf auch ihre Bedeutung für den Wasserhaushalt wegen deren Funktion als Wasserspeicher. Deshalb sind alle Feuchtflächen, auch wenn sie nicht eigens als Biotop unter Schutz gestellt sind, erhaltenswert und dürfen nicht trockengelegt werden. Im heute gültigen Landschaftsplan sind aber für diese Feuchtflächen keine Schutzvorschriften enthalten.

Folgende Schutzbestimmungen sollen deshalb hinzugefügt werden:

"Die Wasserläufe und die Entwässerungsgräben erfüllen als aquatische Lebensräume eine wichtige landschaftsökologische Funktion. Untersagt ist deren Zuschüttung oder Verrohrung (ausgenommen jene Stellen mit Wegüberbrückungen)."

"Feuchtgebiete sind hochwertige Naturlebensräume für eine spezialisierte und bedrohte Flora und Fauna. Für deren Fortbestand ist die Erhaltung der gegebenen hydrologischen Verhältnisse und der charakteristischen Vegetation von großer Bedeutung. Es sind deshalb Trockenlegungsarbeiten, die Torfentnahme, das Ablagern von Material jeglicher Art sowie das Ausbringen von Dünger untersagt."

Naturdenkmäler

Den bereits im Landschaftsplan der Gemeinde Bruneck eingetragenen Naturdenkmäler soll ein weiteres hinzugefügt werden: ein **Eiskeller im Wald nördlich von St. Georgen**, der bis vor einiger Zeit noch für die Kühlung von Lebensmitteln genutzt wurde. Es handelt sich dabei um ein Eisloch, wie sie auch an einigen anderen Stellen in Südtirol und zwar am Fuße von Felshängen mit lockerem Gesteinsmaterial zu finden sind. Die bekanntesten Beispiele dieses Naturphänomens sind die Eppaner Eislöcher.

Baumschutz

Der Baumbestand und allgemein das Grün in den Siedlungsbereichen erfüllt wichtige Aufgaben. Der vom Mensch benötigte Siedlungsraum wird immer größer, weshalb auch die Notwendigkeit zunimmt, der Natur ihren Raum auch in diesen Flächen zu gewähren. Der Grünbestand bedeutet nämlich Lebensraum für verschiedene Pflanzen und Tiere und somit Erhaltung der Biodiversität. Weitere wichtige Funktionen sind Wind- und Lärmschutz sowie Staubbindung und Verringerung der Immissionen. Jeder Fleck urbanen Grüns stellt auch unversiegelten Boden dar und trägt somit bei, den Grundwasserspiegel zu erhalten und den Oberflächenabfluß des Regenwassers zu vermindern. Das Ortsbild wird ebenfalls entscheidend mitgeprägt vom vorhandenen Grünbestand, wobei natürlich hochstämmige Bäume in diesem Zusammenhang besonders hervorstechen. Insgesamt trägt das Grün in den besiedelten Bereichen wesentlich zur Lebensqualität des dort wohnenden Menschen bei, zu dessen Grundbedürfnissen auch ein gewisser Naturkontakt zählt.

Aus diesen Gründen soll mit dem Grünbestand möglichst schonend umgegangen werden. Für das Fällen von Bäumen in den besiedelten Bereichen sowie der Hochstammobstbäume und Zierbäume im landwirtschaftlichen Grün ist keine Auszeige durch die Forstbehörde vorgesehen. In diesen Fällen ist nun die Landschaftsschutzermächtigung durch den Bürgermeister einzuholen, sofern die Bäume einen Durchmesser von über 30 cm (gemessen in Brusthöhe) aufweisen.

Hervorgehoben werden soll bei dieser Gelegenheit die Bedeutung der Streuobstbestände. Die alten Birn- und Apfelbäume in den Dorfbereichen oder bei Einzelhöfen sind wertvolle Elemente der Kulturlandschaft und von großer landschaftlicher Relevanz. Sie stellen Zeugen einer alten Obstanbauweise dar und vielfach befinden sich unter ihnen wunderschöne Baumexemplare, die nicht so sehr wegen ihrer Größe hervorstechen als wegen ihrem Alter, den knorrigen Stämmen und der starken Verästelung. Blüte und Fruchtbestand unterstreichen deren landschaftlichen Reiz. Schließlich darf auch die Obstproduktion (wobei es sich um Bioobst handelt) nicht vergessen werden, die durch einen verhältnismäßig geringen Pflegeaufwand erzielt werden kann.

Im Landschaftsplan ist heute bereits eine Sonderbestimmung zum Schutze gewisser Baumarten enthalten. Diese Schutzvorgabe soll nun allgemeiner definiert und an die Forstgesetzgebung angepasst werden:

Heute gültige Bestimmung:

"Wegen ihrer Bedeutung für die Kulturlandschaft dürfen Nussbäume sowie alte Birn- und Apfelbäume mit einem Durchmesser von über 30 cm nur mit Ermächtigung des Bürgermeisters entfernt werden. Für die Pflege und Erhaltung dieser Bäume und der typischen Anger in den Dorfbereichen kann die Landesverwaltung Beiträge gewähren."

Neue Bestimmung:

"Sofern für das Fällen von Bäumen nicht die Auszeige im Sinne des Artikels 14 des geltenden Forstgesetzes vorgeschrieben ist, ist im gesamten Gemeindegebiet (ausgenommen in intensiven Obstanlagen) die Landschaftsschutzermächtigung des Bürgermeisters erforderlich, wenn die Bäume einen Stammesdurchmesser von mehr als 30 cm aufweisen."

Aufstiegsanlagen und Hochspannungsleitungen

Folgender Artikel 8 wird gestrichen,:

"Die Errichtung neuer Aufstiegsanlagen oder Hochspannungsleitungen über 20.000 Volt, sowie die Verlegung von unterirdischen Leitungen, die einen Geländestreifen von mehr als 5 m Breite während der Bauzeit beanspruchen, kann nur im Wege der Abänderung der vorliegenden Unterschutzstellung erfolgen."

Die neuen bzw. überarbeiteten Landschaftspläne enthalten allgemein diesen Artikel nicht mehr. Die Aufstiegsanlagen werden auch aus der Kartographie gestrichen und somit muss der Landschaftsplan nicht mehr bei der Genehmigung von Aufstiegsanlagen oder Hochspannungsleitungen abgeändert werden.